

RS Vwgh 1995/3/21 94/14/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.1995

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §10 Abs3;

Rechtssatz

Nach der Bestimmung des § 10 Abs 3 EStG 1988 ist entscheidend, ob im Zeitpunkt, in dem die hergestellte Sache (hier Halle) bestimmungsgemäß (hier zu Fabrikationszwecken) verwendbar wurde, die Absicht bestand, daß das Gebäude nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen sollte, sondern einer Vermietung, ohne daß der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung des Wirtschaftsgutes darstelle.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994140167.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at